

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 79 (1928)
Heft: 5

Artikel: Neuere Ziele der Forstwirtschaft und ihre Förderung durch den Staat
Autor: Graf, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767698>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

79. Jahrgang

Mai 1928

Nummer 5

Neuere Ziele der Forstwirtschaft und ihre Förderung durch den Staat.

Vortrag, gehalten am Forstdirektorentag, 7. März 1928, in Zürich,
von F. Graf, Kantonsoberförster in St. Gallen.

Sehr geehrte Herren Regierungsräte!
Verehrte Anwesende!

Mit dem bekannten Spruch „Der Not gehorchend und nicht dem eigenen Trieb“ möchte ich meine Ausführungen beginnen. Da der Vertreter der deutschen Kantone, Herr Regierungsrat Guonder in Chur, welcher aus dem Forstberufe hervorgegangen ist und wohl in erster Linie dazu prädestiniert gewesen wäre, zu referieren, wegen außerordentlicher amtlicher Inanspruchnahme als Folge der bekannten Hochwasserkatastrophe vom September v. J. den Vortrag nicht halten konnte, und nachdem verschiedene andere Herren Departementschefs, welche ebenfalls nicht über Arbeitslosigkeit zu klagen haben, diese Arbeit dankend ablehnten, blieb dem Sprechenden als Präsidenten des Schweizerischen Forstvereins wohl nichts anderes übrig, als selbst die Bearbeitung des Themas in deutscher Sprache zu übernehmen. Dies um so mehr, als gerade der Vorschlag zur Abhaltung dieses ersten Forstdirektorentages vom Ständigen Komitee des Schweizerischen Forstvereins ausging, welches der Ansicht ist, daß solche Konferenzen für die weitere Entwicklung unseres schweizerischen Forstwesens nur von Vorteil sein können. Es ist ja allen wohl bekannt, daß die Herren Finanz-, Erziehungs-, Landwirtschafts-, Baudirektoren usw. alljährlich oder wenigstens in gewissen Zeitperioden zusammenkommen, um gemeinsame Probleme zu besprechen und allgemeine Richtlinien zu schaffen für eine weitere Detailarbeit in den Kantonen. Was auf diesen genannten Gebieten sich bereits gut eingelebt hat, hoffen wir nun auch für das Forstwesen zu erreichen, und ich möchte gerne dem Wunsche Ausdruck geben, daß durch die heutige Tagung der Grundstein für die ständige Institution der Forstdirektorenkonferenzen gelegt werde. Wie auf allen Gebieten unserer Volkswirtschaft bedeutet Stillstand auch im Forstwesen Rückschritt, und es ist deshalb nicht zu befürchten, daß es je an aktuellen Tagesfragen fehlen wird, deren Behandlung im Kreise der Herren Departementschefs angezeigt und notwendig ist.

Ich benütze noch gerne den Anlaß, um insbesondere denjenigen Herren Regierungsräten im Namen des Schweizerischen Forstvereins herzlich zu danken, welche sich um das Zustandekommen der heutigen Tagung besonders verdient gemacht haben, es sind dies die Herren Staatsrat von der Weid, Freiburg, welcher die große Freundlichkeit hatte, uns heute mit einem französischen Referat zu erfreuen, dann aber auch die eigentlichen Organisatoren dieser Konferenz, die Herren Regierungsräte von Urz, Solothurn, und mein verehrter Chef, Dr. Baumgartner, Sankt Gallen.

Das Thema, welches zu behandeln ich vor Ihnen die Ehre habe und das in der wirtschaftlichen Uebergangszeit, in der wir uns seit Kriegsende immer noch befinden, wohl ein zeitgemäßes genannt werden darf, lautet: „Die neueren Ziele der Forstwirtschaft und ihre Förderung durch den Staat.“

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß die gründliche Behandlung dieses weitschichtigen Stoffes in einer Vortragsstunde unmöglich ist und es bedarf darum einer Einschränkung in dem Sinne, daß nur auf diejenigen Ziele etwas näher eingetreten wird, welche einer staatlichen Förderung bedürfen und deren Ausführung nicht fast unüberwindliche Schwierigkeiten aller Art im Wege stehen. Um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerke ich zum voraus, daß unter dem Begriff Staat sowohl der Bund, wie auch die Kantone zu verstehen sind, daß somit meine Wünsche finanzieller Art nicht immer nach Bern gerichtet sind, sondern in gewissen Fällen innerhalb der Kantons Grenzen verbleiben.

Zum besseren Verständnis der Ziele unserer Forstwirtschaft und behufs Würdigung der Bedeutung, welche dem Walde in unserem Lande zukommt oder besser gesagt, zukommen sollte, ist ein kurzer Rückblick auf die Kriegsjahre notwendig. Es ist dies um so angebrachter, als unsere so rasch lebende und nur auf die Gegenwart eingestellte Zeit so leicht vergißt, was hinter uns liegt. So sind auch die Leistungen des schweizerischen Waldes während des unglückseligen Krieges, der auch unsere Volkswirtschaft aus dem Gleichgewicht gebracht hat, schon jetzt in großen Bevölkerungskreisen gänzlich unbekannt. Der gewaltige Holzbedarf der kriegführenden Staaten brachte es damals mit sich, daß wir in kurzer Zeit von einem Holzimport- zu einem Holzexportland wurden. Während die Schweiz z. B. im Jahre 1912 rund 936,000 m³ Rohholzmasse in einem Werte von zirka 43 Millionen Franken mehr ein- als ausführte, verwandelte sich das Bild während der Kriegsjahre vollständig. Der Nutzhollexport nahm ungeahnte Dimensionen an und der geringe Inlandsbedarf brachte es dazu, daß im Jahre 1918 die Ausfuhr an Holz die Einfuhr um 649,000 m³ Rohholzmasse (1916 sogar 889,000 m³) im Werte von 117 Millionen Franken überstieg.

Desters geäußerte Bedenken einheimischer Holzverbrauchender Kreise

und Mahnungen, etwas mehr zurückzuhalten, um nachkommenden Generationen einen einigermaßen normalen Holzvorrat hinterlassen zu können, verhalten an der eisernen Notwendigkeit, eine Kompensationsware für die dringend notwendigen Lebensmittel und Rohstoffe aus dem Ausland zu erhalten. „Point de bois, point de blé“ tönte damals unseren Unterhändlern oft von den Vertretern der Entente entgegen. Die Tatsache, daß ein bedeutender Teil des zirka 400 Millionen Franken betragenden Exportholzes dem öffentlichen Waldbesitz und somit der Allgemeinheit zugute kam, erleichterte unsern Vertretern die Zusicherung gewisser, über das normale Maß hinausgehender Holzkontingente. Außer diesem Kompensationsholz mußte aber der schweizerische Wald noch einen wesentlichen Teil der Brennmaterialversorgung des Landes übernehmen und auch für unsere Papierfabriken das notwendige Rohmaterial, z. B. pro 1916/17 allein 317,000 Ster, bereitstellen.

Die an den Wald während der Kriegsjahre gestellten Anforderungen hatten aber nach und nach einen solchen Umfang angenommen, daß gewisse Befürchtungen für dessen Erhaltung und nachhaltige Leistungsfähigkeit aufkommen mußten, und deshalb ist es Pflicht der zuständigen Organe von Bund und Kanton, die Frage zu prüfen, ob und welche Maßnahmen im Sinne der Sicherstellung und Förderung der Holzproduktion zu ergreifen sind. Bedenkt man, daß z. B. gemäß der schweizerischen Forststatistik im Jahre 1926 einer gesamten Holzproduktion der schweizerischen Waldungen von 2,₈₁ Millionen m³ ein Verbrauch von 3,₈₆ Millionen m³ gegenübersteht, also ein Defizit von 1,₀₅ Millionen m³ im Werte von rund 40 Millionen Franken vorhanden ist, so ergibt sich ohne weiteres das allgemein volkswirtschaftlich begründete Ziel, die Holzproduktion zu steigern, um unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit damit zu festigen.

Dies kann durch Vermehrung der Waldfläche oder durch intensivere und rationellere Bewirtschaftung der bestehenden Waldungen erreicht werden. Die Vermehrung der 977,000 ha messenden Waldfläche, d. h. 24 % der gesamten Landesfläche oder 31 % des produktiven Bodens, wird in ganz bescheidenen Grenzen bleiben müssen, weil die Landwirtschaft bekanntlich auch über Mangel an genügender Bodenfläche klagt und durch Industrie, Gewerbe und Vergrößerung der Ortschaften bedeutende bisher landwirtschaftlich benützte Landstriche in Anspruch genommen werden. Eine wesentliche Ausdehnung des Waldes wird am ehesten im Einzugsgebiete unserer Wildbäche in Frage kommen, weil dort der Wald nicht bloß der Holzproduktion zu dienen hat, sondern auch weil ihm in der Regelung der Abflußverhältnisse unserer Gewässer eine wichtige Rolle in der Verzögerung des Abflusses und der Erniedrigung des höchsten Wasserstandes, sowie im Zurückhalten des Geschiebes zufällt. Andererseits muß aber in diesem Zusammenhang daran erinnert werden,

daß am gesetzlichen niedergelegten, fundamentalen Grundsatz, daß die Waldfläche der Schweiz nicht vermindert werden darf, unbedingt festzuhalten ist, ansonst sich das Produktionsdefizit noch mehr vergrößern und andere Nachteile der Waldverminderung, wie mangelnde Schutzwirkung usw., eintreten würde. Wenn auch nach dem Gesagten an der Erhaltung der Waldfläche des Landes als Grundsatz der forstlichen Gesetzgebung nicht gerüttelt werden darf, so wird man da oder dort den Forderungen der Landwirtschaft um kleinere Urbarisierungen entgegenkommen können, wobei aber eine Ersatzaufforstung verlangt werden soll, sei es in natura oder durch Bezahlung einer entsprechenden Taxe an den Staat und Ausführung der Aufforstung durch denselben.

Die Produktionssteigerung durch Vermehrung der Waldfläche wird also immer in engem Rahmen bleiben und somit bleibt als fast ausschließliches Ziel unserer Forstwirtschaft eine intensivere und rationellere Bewirtschaftung unserer Waldungen. Wie bereits bemerkt, beträgt die Mehreinfuhr rund 1 Million m³ im Werte von rund 40 Millionen Franken. Wenn wir diesen Mehrbedarf an Holz aus den eigenen Waldungen decken wollten, müßten wir den Durchschnittsertrag pro ha bestockter Waldfläche um ungefähr 1,2 m³ oder rund 30 % der jetzigen Produktion heben können. Es steht außer Zweifel, daß dieses Ziel in Hauptsachen erreicht werden kann, sofern unserer Forstwirtschaft die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Welche Mittel stehen uns da zur Verfügung, und wie kann der Staat dieselben fördern?

In erster Linie ist eine genaue Feststellung der Leistungsfähigkeit, vorab der im öffentlichen Besitze befindlichen Waldungen mit zirka 72 % der Gesamtfläche, notwendig. Mit andern Worten: Der Staat, also Bund und Kantone haben die Pflicht, die Forsteinrichtung, d. h. die Erstellung und Revision der Wirtschaftspläne zu fördern, und zwar nicht bloß als Grundlage für Feststellung der Maßnahmen zur Förderung der Holzproduktion, sondern auch, weil der Staat mitverantwortlich ist, für die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden und Korporationen. Die Wirtschaftspläne sind das einzige Mittel zur Ausübung der Staatsaufsicht über die öffentlichen Waldungen; daneben ist es eine Erfahrungstatsache, daß den Wirtschaftsplänen ein großer forstpolitischer Wert innewohnt, weil das Studium derselben eine andere Einstellung der Waldbesitzer und weiterer Kreise zum Wald und dessen Bewirtschafteter zur Folge hat.

Wie steht es nun mit dem Stand der Forsteinrichtung in der Schweiz? In der im Jahre 1918 erschienenen eidgenössischen „Begleitung zur Aufstellung kantonaler Forsteinrichtungsinstruktionen“ wird, unter Bezugnahme auf die Anforderungen, die der Krieg an den Wald

gestellt hat, bemerkt: „Der Schweizerwald hat bisher die an ihn gestellten Ansprüche in befriedigendem Maße zu erfüllen vermocht, doch taucht immer wieder die ernste Frage auf: Wie lange wird er dazu imstande sein? und haben wir in den Mehrnutzungen von alten Einsparungen gezehrt oder sind Uebernutzungen eingetreten?“

Als erstes dringendes Bedürfnis präsentiert sich also die Feststellung der Vorrats- und Nutzungsverhältnisse und als zweites kommen dann die neuen wirtschaftlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktion und zur Erziehung der technisch notwendigen Sortimente.“ Soviel diese Begleitung.

Im Jahre 1925 hat Herr Oberforstinspektor Petitmermet in einer Arbeit festgestellt, daß 17 % der öffentlichen Waldfläche der Schweiz noch gar nicht eingerichtet sind, während die Wirtschaftspläne über 15 % der Fläche bereits vor 1900 erstellt wurden und somit längst revisionsbedürftig wären und nur 68 % der Fläche in den Jahren 1904—1924 eingerichtet wurden. Auch bei Ansetzung einer meiner Ansicht nach als zu hoch zu bezeichnenden zwanzigjährigen Revisionsperiode ergibt sich somit, daß annähernd über ein Drittel der öffentlichen Waldfläche keine zeitgemäßen Wirtschaftsoperante bestehen. Dazu kommen alle Jahre wieder abgelaufene Wirtschaftspläne und es ist darum mehr als berechtigt, wenn der Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1926 über den Stand der Forsteinrichtung, nach Feststellung, daß pro 1926 nur 4 % der einrichtungspflichtigen Waldfläche von 680,000 ha eingerichtet wurde, bemerkt: „In vielen Kantonen wird leider diesem wichtigen Zweig der Forstwirtschaft immer noch viel zu wenig Beachtung geschenkt, trotzdem neuere Verfahren eine wesentliche Vereinfachung in der Erstellung von Betriebsoperanten mit sich gebracht haben. Es ist eine dringende Notwendigkeit, daß in dieser Beziehung bald eine durchgreifende Besserung eintritt.“

Auch in der im Jahre 1922 erschienenen, interessanten und viel wertvolle Anregungen enthaltenden Preisschrift von Oberförster Bavier: „Richtlinien für eine Revision der eidgenössischen Forstgesetzgebung“, wird nachgewiesen, daß durchschnittlich (exklusive technisch bewirtschaftete Forstverwaltungen) nur 9000 ha eingerichtet wurden, bei einer notwendigen Leistung von 40,000 ha, wobei auch hier ausdrücklich bemerkt werden soll, daß die Rückstände in den einzelnen Kantonen sehr verschieden sind. Auch die Feststellung der eidgenössischen Forststatistik, daß pro Ende 1926 unsere öffentlichen Waldungen eine Uebernutzung von 818,700 m³ = ½-Jahresetat aufweisen, verlangt gebieterisch eine Förderung der Forsteinrichtung, um Klarheit über die wirklichen Nutzungs- und Zuwachsverhältnisse zu erhalten.

Wie jedes Geschäft ohne eine genaue und öftere Inventarisierung nicht auskommt, so müssen auch wir im Wald dies verlangen, und zwar hier um so mehr, als die Forstwirtschaft bis zur Ernte bekanntlich mit

sehr langen Zeiträumen zu rechnen hat und somit die Grundsätze der Wirtschaft, die Vorschläge für Forstverbesserungen usw. in einem Programm niederzulegen sind. Die Resultate der wissenschaftlichen Forschung und die Erfahrungen der Praxis haben auch der Forsteinrichtung neue Wege gewiesen, indem insbesondere gefordert werden muß, daß das frühere gebräuchliche System der ofular geschätzten Massen zu verlassen und dafür die vollständige Auskluppierung der Holzvorräte zu verlangen ist. Eine genaue Holzvorratsaufnahme muß die Basis für die Berechnung des Zuwachses schaffen. Ist diese Basis einmal vorhanden, dann ist eine gewissenhafte Nutzungskontrolle notwendig, ansonst Vergleiche der Stärkeklassen und ihrer periodischen Veränderungen und Schlüsse aus den verschiedenen, in regelmäßigen Abständen von durchschnittlich 10 Jahren auszuführenden Aufnahmen nicht gezogen werden können. Nur bei diesem System können wir die Zuwachsverhältnisse abklären und für die zukünftige Wirtschaftsführung zuverlässige Grundlagen schaffen.

Da die Forsteinrichtung bedeutend im Rückstande ist, sie aber die Grundlage der Forstwirtschaft bildet, ist eine Förderung derselben durch den Staat eine dringende Notwendigkeit. Oberförster Bavier empfiehlt in der bereits genannten Preisschrift die Subventionierung dieser Arbeiten durch den Bund, und zwar mit Beiträgen von Fr. 1.50 bis Fr. 4 per ha, je nachdem es sich um Revisionen oder Neueinrichtungen handelt. Andere Kollegen haben diesen Gedanken ebenfalls aufgegriffen und glauben, daß dies der einzige Weg sei, um auf diesem Gebiete endlich einmal rascher vorwärts zu kommen. Auch meiner Ansicht nach muß das Tempo in den Wirtschaftsplanarbeiten beschleunigt werden. Dagegen finde ich, daß es Sache der Kantone ist, das Notwendige anzuordnen und diese Arbeiten zu fördern. Bei denjenigen Kantonen, die glauben, alle Kosten der Betriebseinrichtung, d. h. die Entschädigung der Forstingenieure nicht selbst tragen zu können, darf darauf hingewiesen werden, daß die Waldbesitzer in erster Linie an einem richtig aufgestellten und regelmäßig revidierten Wirtschaftsplan interessiert sind und daß sie darum auch an die Kosten der technischen Arbeiten des Wirtschaftsplanes beitragen dürfen und sollen. Dabei betrachte ich es als selbstverständlich, daß die Kosten der Holzvorratsaufnahmen durch die Waldbesitzer getragen werden müssen.

Es ist nicht zu übersehen, daß die Wirtschaftspläne trotz allen an sich begrüßenswerten Vereinheitlichungsbestrebungen doch immer einen lokalen Anstrich behalten werden, sei es als Folge der geschichtlichen Entwicklung des Forstwesens in den einzelnen Kantonen oder wegen den verschiedenen Forstorganisationen, und ich möchte darum auf diesem Gebiete den Bund nicht direkt belasten. Ich füge aber hier bei, daß ich die direkte Bundesbeitragsleistung an die Forsteinrichtung nicht einzig deshalb ablehne, weil ich, unter Hinweis auf das alte Sprichwort „Wer zahlt, befiehlt“, gewisse Bedenken für die Freiheit der Kantone hätte, sondern weil eine

wirksamere Bundeshilfe bei anderen Gebieten unserer Forstwirtschaft mir gerechtfertigter erscheint und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bundes eine gewisse Grenze hat. Der Bund kann aber ohne Gesetzesrevision doch etwas in finanzieller Hinsicht für die Förderung der Forsteinrichtung beitragen, wenn er die Entschädigungen der vorübergehend und nur für kurze Zeit angestellten Taxatoren als subventionsberechtigt im Sinne von Art. 40 des eidgenössischen Forstgesetzes erklären, also wie die Gehalte der kantonalen Forstbeamten behandeln würde. Dieses Entgegenkommen würde es einzelnen Kantonen etwas erleichtern, ihr Personal vorübergehend zu vermehren und somit auch die Forsteinrichtung zu fördern.

Die administrative Regelung des Wirtschaftsplanwesens innerhalb der einzelnen Kantone ist die reinste Musterkarte. Es würde den Rahmen dieses Referates aber weit überschreiten, wenn ich diesen Punkt noch eingehend behandeln möchte. Dagegen darf doch erwähnt werden, daß eine zweckmäßige Organisation und die Abklärung verschiedener Detailfragen gesetzlicher oder auch verwaltungstechnischer Art für die Förderung unseres Forsteinrichtungswesens direkt von ausschlaggebender Bedeutung ist und ich möchte mir deshalb erlauben, die Behandlung dieses Spezialthemas einer nächsten Forstdirektorenkonferenz zu empfehlen.

Da die Kantone mitverantwortlich sind für die Erhaltung des Vermögens der Gemeinden und Korporationen, so darf sich die Kontrolle nicht bloß auf die Feststellung der Holzvorräte der öffentlichen Waldungen, d. h. auf die Aufstellung und rechtzeitige Revision der Wirtschaftspläne beschränken, sondern die Kontrolle der Kantone muß auch den Finanzhaushalt der Forstbetriebe umfassen. Darum müssen wir für das Forstwesen eine getrennte, einwandfreie Buchhaltung und Rechnungsablage verlangen, weil ohne ständige und ziffernmäßige Kontrolle keine Wirtschaft auf die Dauer bestehen kann, denn es fehlen sonst die realen Grundlagen, um Schlüsse für den zukünftigen Betrieb zu ziehen. Ohne diese Rechnungen können die verantwortlichen Organe sich kein klares Urteil über die Rentabilität der Waldungen und den Grad der Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe bilden. Diese Rechnungsablagen sind zugleich ein wirksamer Ansporn zu höchster Leistung, weil diese dann auch für den forstlichen Laien deutlich zutage treten.

Diese Rechnungskontrollen sollten aber weiter in kaufmännischer Art ausgebaut werden, und zwar in dem Sinne, daß anlässlich der Wirtschaftsplanrevisionen diese ausgewiesenen finanziellen Reinerträge zu periodischer Bilanzierung verwendet würden, wobei es aber nur bei annähernd normalen Holzvorratsverhältnissen gerechtfertigt erscheint, für Berechnung des Bilanz- oder Inventarwertes den Reinertrag zugrunde zu legen. Bei Neuaufforstungen und Neuerwerbungen müssen die direkten Auslagen mit in Berücksichtigung gezogen werden. In denjenigen Fällen,

bei welchen der Reinertragswert der vergangenen zehnjährigen Periode zu Inventarwert-Berechnung Verwendung findet, soll zur richtigen Würdigung der abgelaufenen Wirtschaftsperiode der Wert der Holzvorratsänderungen zwischen den Aufnahmen sinngemäß in Anschlag gebracht werden, selbstverständlich nicht zu Liquidationswerten, sondern zu einem durchschnittlichen Ertragswert. Bevor in dieser Beziehung endgültige Schlüsse gezogen werden können, sind vorerst Erfahrungen zu sammeln und darum sollen diese Berechnungen nicht als Bestandteil der Wirtschaftspläne durchgeführt, sondern anlässlich der Revisionen getrennt und vorerst mehr versuchshalber aufgestellt werden.

Zum kaufmännischen Gebiete gehört auch die Forderung der Schaffung von Forstreserverlassen. Diese Klassen befreien den Wirtschaftler von dem starren Zwang eines jährlich gleichbleibenden, zu nutzenden Quantum und gestatten, daß jeder einzelne Waldbestand jederzeit forsttechnisch richtig behandelt wird. Sie ermöglichen auch eine weitgehende Ausnützung günstiger Konjunkturen auf dem Holzmarkt und weises Zurückhalten der Ware in Zeiten wirtschaftlicher Krisis. Von den Behörden darf aber dabei nicht übersehen werden, daß diese Forstreserven einen Bestandteil des Holzvorratskapitals in Geld darstellen und daß sie deshalb nicht für andere Zweige der Staats- oder Gemeindeverwaltung gebraucht werden dürfen. Ebenso muß dieses Moment von den Steuerbehörden gewürdigt werden, besonders dort, wo für die Steuerwertberechnung der Reinertrag zugrunde gelegt wird.

Meine Herren!

Die Wirtschaftsplanrevisionen werden dann zahlenmäßig die bekannte Tatsache erhärten, daß noch bedeutende Holzreserven sich in abgelegenen Waldgebieten befinden, und es muß deshalb als weiteres Ziel unserer Forstwirtschaft betrachtet werden, durch Ausbau der Holztransporteinrichtungen diese Reserven zu erschließen und überhaupt eine intensivere Bewirtschaftung dieser Waldgebiete zu ermöglichen. „Ohne Waldwege keine rationelle Waldwirtschaft“, ist ein alter Spruch, der seine Bedeutung nicht eingebüßt hat. Im Gegenteil. Je länger, je mehr kommen auch eher zurückhaltende Waldbesitzer zur Ueberzeugung, daß die Durchführung einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit intensiver Bestandespflege durch ein gutes Wegnetz erleichtert und gefördert wird und daß die Waldrendite in direkter Proportion mit dem Waldwegnetz steht. Auf diesem Gebiete ist seit Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes von 1902 Bedeutendes geleistet worden, und nur der Hinweis, daß der Bund seither bei einem normalen Ansatze von 20 % zirka 6,7 Millionen Franken Beiträge an Wegenanlagen und Seilriesen von 2210 km Länge ausgerichtet hat, dürfte genügen, um die Förderung des Wegbaues durch diese Beiträge zu illustrieren. In der Jubiläumsschrift der eidge-

nössischen Inspektion für Forstwesen weist Herr Forstinspektor Henne darauf hin, daß im Mittel der letzten zwanzig Jahre in der Schweiz jährlich 100 km Waldwege gebaut wurden und er berechnet den Zeitraum für Beendigung des Ausbaues des notwendigen Netzes auf zirka 50—60 Jahre. Wir sind also noch nicht so weit, daß von einem bald vollendeten Waldwegnetz gesprochen werden kann. Die Förderung des Waldwegbaues ist und bleibt daher einstweilen so wichtig, daß die Unterstützung desselben aus öffentlichen Mitteln andauernd gerechtfertigt ist.

Das Tempo im Ausbau des Waldwegnetzes ist nun aber etwas langsamer geworden, weil die bisherigen Ansätze der Bundesbeiträge, im Maximum 20 %, nicht mehr das treibende Element sind wie bei Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes von 1902. Es ist dies die Folge der bekannten Geldentwertung, also erhöhte Baukosten, dann aber auch auf die Tatsache zurückzuführen, daß die besser gelegenen Waldgebiete nun erschlossen und darum etwas weniger wirtschaftliche Projekte in Angriff genommen werden müssen. Schon der Bericht der Oberforstinspektion über die Kriegsnutzungen erwähnt die Wünschbarkeit einer Erhöhung des Bundesbeitrages um 5—10 % und auch in der Jubiläumsschrift wird, unter Hinweis auf die Motion von Ständerat Huber, Uri, welcher für Gebirgsgegenden eine Erhöhung bis auf 30 % vorschlägt, dieses Thema, wenn auch etwas zurückhaltend und eher diplomatisch, behandelt. Auch die Preisschrift Bavier empfiehlt eine Erhöhung des Bundesbeitrages auf 40 %, wobei aber nur für Gebirgsverhältnisse über den bisherigen Ansat von 20 % gegangen werden soll.

Meiner Ansicht nach ist eine kräftige Unterstützung des Waldwegbaues durch den Bund ein absolutes Bedürfnis, ansonst nicht die Fortschritte erzielt werden können, die notwendig sind, um die noch vorhandenen Holzreserven zu erschließen und überhaupt in diesen Waldungen die Produktion durch rationellere Bewirtschaftung zu heben. Ueber die Höhe der wünschbaren Bundesbeiträge läßt sich ja diskutieren. Da aber ohne Gesetzesrevision eine Aenderung der jetzigen Ansätze nicht möglich ist und solche Gesetzesbestimmungen bekanntlich oft ein sehr langes Leben haben, wäre ich auch für einen weiteren Spielraum, d. h. Ansetzung einer Maximalquote von 40 %, wobei es dann Sache der Praxis sein soll, die Beiträge je nach den örtlichen Verhältnissen und eventuell der Rentabilität der Anlage abzustufen. Obwohl jedermann zugeben muß, daß insbesondere die Gebirgsforstwirtschaft einer weitgehenden Unterstützung bedarf, so wollen wir nicht übersehen, daß auch die „Tieflandbetriebe“ mit bedeutenden Lasten gesegnet sind, wie höhere Steuern und Verwaltungskosten, Beiträge an Gemeinde- und Güterstraßen usw. und daß darum eine Ausschaltung dieser Betriebe zum voraus von höheren Beiträgen nicht gerechtfertigt wäre. Es scheint mir übrigens, daß es volkswirtschaftlich und politisch nicht angezeigt ist, immer und immer Gebirge und Tief-

Land in einen gewissen Gegensatz zu bringen. Droben gibt es nicht lauter Dornen, wie man es oft hört, und unten nicht lauter Rosen, wie gewisse Gebirgskreise es glauben. Der Kampf ums Dasein ist im Gebirge wohl härter, aber im Tiefland sind die schönen ruhigen Zeiten im Geschäftsleben auch vorbei.

Wenn bei den Wegbau-Beiträgen dem Bund mit seinen reichen, bereits erschlossenen und vielleicht noch zu erschließenden Finanzquellen der Vorrang gelassen werden muß, so darf auch den Kantonen in dieser Beziehung etwas zugemutet werden, wobei aber die bei den landwirtschaftlichen Meliorationen übliche Vorschrift gleicher kantonaler Leistung, wie der Bundesbeitrag, für die Forstwirtschaft unannehmbar wäre. Es dürfte wohl genügen, wenn der Kantonsbeitrag auf mindestens 10 % angelegt würde; eventuell wäre für eine gewisse Normalquote des Bundesbeitrages kein kantonaler Beitrag auszubedingen, dagegen für einen Zuschlag entsprechend besonderen Verhältnissen eine gleiche Leistung des Kantons zu verlangen. Auf jeden Fall ist anzustreben, daß bei einer allfälligen Revision der eidgenössischen Gesetze für Land- und Forstwirtschaft eine gleiche Behandlung der Wegbau-Subventionen eintritt, indem die bisherigen verschiedenartigen Vorschriften Unzukömmlichkeiten gezeitigt haben und oft bei der Taufe des Kindes, ob es sich um einen Alp- oder Waldweg handle, mehr die höheren Bundesbeiträge als die wirklichen Verhältnisse maßgebend waren. Ich glaube kaum, daß das Ansehen der Behörden, wie der in Frage kommenden Beamten bei diesem System etwas gewonnen hat.

Während bisher nur solche Umbauten von Wegen subventioniert wurden, welche wesentliche Veränderungen von Situation und Längensprofil aufwiesen, scheint es uns im Zeitalter des zunehmenden Automobilverkehrs durchaus gerechtfertigt zu sein, auch Umbauten der Fahrbahn grundsätzlich in der Subventionierungsberechtigung den Neubauten gleichzustellen.

Mehr der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß im Bundesratsbeschluß vom 5. Oktober 1923 betreffend Abänderung der Art. 30 und 46 des eidgenössischen Forstgesetzes den privaten Nichtschugwaldungen, als Kompensation für die Einschränkung des freien Verfügungsrechtes durch das Kahlschlagverbot, ebenfalls Bundesbeiträge an Waldwegbauten zugesichert wurden. Dabei unterließ man, auch die öffentlichen Waldungen einzubeziehen. Auch diese ungewollte Ungleichheit, durch welche der Privatwald gegenüber dem öffentlichen Wald begünstigt wird, ist bei einer Gesetzesrevision aus der Welt zu schaffen.

Meine Herren!

Berücksichtigt man die Mehrarbeiten, welche als Folge der Förderung der Forsteinrichtung und des Waldwegbaues eintreten, und würdigt

man dabei die ebenfalls sehr in die Waagschale fallende Tatsache, daß in der waldbaulichen Behandlung unserer Waldungen in den letzten Jahren, bzw. Jahrzehnten, ein Umschwung eingetreten ist, indem die Entwicklung von der Abtriebs- oder Flächenwirtschaft mehr zu den naturgemäßen Waldformen hinzielt, so ist es ohne weiteres klar, daß das jetzige Personal in einer großen Anzahl von Kantonen nicht mehr genügt, also eine gewisse Vermehrung der Forstbeamten notwendig ist. Insbesondere liegt es im Sinne einer Steigerung der Holzproduktion unserer Waldungen, wenn die Holzschläge durch wissenschaftlich gebildete Forstbeamte angezeichnet werden. Der Holzzuwachs ist nicht etwas Feststehendes, sondern er kann durch eine verfeinerte Waldwirtschaft, durch eine wohlherwogene, wissenschaftlich begründete Ausnutzung aller im Boden, in der Atmosphäre und im Bestande schlummernden Produktionskräfte, wie eine sorgfältige Erziehung und Pflege der Bestände, in bedeutendem Maße gesteigert werden. Die im Jahre 1919 erschienene Publikation des Schweizerischen Forstvereins „Die Produktionssteigerung der schweizerischen Forstwirtschaft, eine nationale Pflicht“ weist auch deutlich nach, wie die Walderträge bei direkter technischer Bewirtschaftung gehoben werden können und wie die Vermehrung der kantonalen oder auch kommunalen Forstbeamten deshalb im finanziellen Interesse der Waldbesitzer liegt.

Weil auch bei einem kleineren Tätigkeitsgebiet der Forstbeamte nicht alle Arbeiten überwachen kann und es auch im Interesse einer rationellen Arbeitsweise liegt, soll dem unteren Forstpersonal als ausführendes Organ die Ueberwachung und richtige Durchführung der Forstarbeiten, die Ausübung der Forstpolizei und je nach den kantonalen Verhältnissen auch die selbständige Erledigung gewisser anderer Geschäfte zugewiesen werden. Ohne ein richtiges Zusammenarbeiten des oberen und unteren Forstpersonals kann kein voller Erfolg in der intensiveren Bewirtschaftung unserer Waldungen erzielt werden.

Es ist mir wohl bekannt, daß die gegenwärtigen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse in den meisten Kantonen, die finanziellen Schwierigkeiten der Kriegs- und Nachkriegsjahre und die allgemeine Forderung der Zeit nach Einschränkung der staatlichen Gewalt — weniger Staat, mehr Freiheit — sich mit diesem Programmpunkt nicht ganz decken, dagegen scheint es mir doch am Platze zu sein, auf dieses sehr wichtige Moment im Sinne der Produktionssteigerung hinzuweisen, und zwar um so eher, als die eintretenden Mehrausgaben produktiver Art sind. Es ist nur zu hoffen, daß einzelne Kantone, welche auf diesem Gebiete der direkten Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen oder auch in der Forsteinrichtung besonders rückständig sind, in Bälde im Sinne dieser zeitgemäßen Forderung Vorkehrungen treffen werden. Eine gewisse Entlastung der Kantone in finanzieller Beziehung könnte dabei durch Wei-

tragsleistungen der interessierten Waldbesitzer, sowie durch eventuelle Erhöhung der Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten im Sinne der annähernden Gleichstellung mit den Kantonstierärzten, Kulturingenieuren, Landwirtschaftslehrern usw. erreicht werden.

Auf jeden Fall wird es bei gutem Willen und trotz den ungünstigen Zeitverhältnissen an vielen Orten, d. h. bei zu großen Forstkreisen, möglich sein, die Dienstorganisation im Sinne der Entlastung der Forstbeamten von Kanzleiarbeiten usw. zu ändern. Das Hauptwirkungsfeld des Forstingenieurs soll der Wald sein und bleiben. Arbeiten, die durch Hilfskräfte ebensogut und vielleicht noch besser ausgeführt werden können, sollen ihm abgenommen werden. Eine richtige Ausgestaltung des Bureaudienstes ist in vielen Fällen noch möglich. Diskussionen über die Notwendigkeit von Schreibmaschinen, Telephon und vielleicht auch bald Autos usw. sollen im Zeitalter der Technik nicht mehr notwendig sein. Daß eine richtige Instanzen- und Kompetenzgliederung, wobei das Verantwortlichkeitsgefühl jeder Stelle durch Zuteilung von Kompetenzen erhöht werden soll, für die Initiative der Beamten von ausschlaggebender Bedeutung ist, brauche ich wohl nicht weiter auszuführen.

Wir müssen uns deswegen von althergebrachten und an sich wohl würdigen Sitten und Gebräuchen in der Dienstorganisation loslösen und mit der Zeit marschieren, und wie dies in der Industrie und vielen sonstigen Großbetrieben erfolgreich durchgeführt wurde, den Verwaltungsdienst reorganisieren und rationalisieren. Die neuen Vorschläge sollen aber von wirklichen Kennern der Verhältnisse aufgestellt werden und nicht von Personen, bei denen die politische Brille das Auge trübt und die oft die inneren Zusammenhänge der Verwaltung gar nicht kennen und glauben, daß mit einem Besoldungsabbau allein das Problem gelöst sei.

Als ein weiteres Ziel zur Produktionsförderung muß die Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes bezeichnet werden, wobei die Kantone, Gemeinden und Korporationen als Käufer aufzutreten hätten. Durch die langjährigen Erhebungen der Forststatistik ist zahlenmäßig bewiesen, daß die öffentlichen Waldungen die höheren Erträge als die Privatwaldungen abwerfen, was durchaus verständlich erscheint, wenn man die starke Parzellierung der Privatwaldungen mit der oft extensiven Wirtschaft berücksichtigt. Wo der Wald einen Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes bildet, ist der Privatbesitz durchaus am Platze, dient er doch für den Landwirt zur Deckung seines eigenen Holzbedarfes, daneben wirkt er wie eine Sparkasse, indem automatisch Zins und Zinseszins zum sicher angelegten Kapital geschlagen wird, und ferner schafft er Ausfüllarbeit während des Winters. Viele Privatwaldungen werden aber ihrer Aufgabe als Bestandteil landwirtschaftlicher Betriebe durch spekulative Handänderungen völlig entfremdet, und in diesen Fällen liegt ein Uebergang in öffentlichen Besitz im Interesse einer

höheren Ertragsleistung, wodurch für das Land ein volkswirtschaftlicher Gewinn resultiert.

Besonders in Kantonen mit bedeutendem Privatwaldbesitz dienen die Staatswaldungen als Beispiel für eine rationelle Bewirtschaftung und es kommt ihnen deshalb forstpolitisch eine große Bedeutung zu. Die Vermehrung des Staatswaldbesitzes ist also schon aus diesem Grunde zu empfehlen und dazu ist ja allgemein bekannt, daß das Waldkapital eine sichere und gute Anlage darstellt, deren Verzinsung langsam, aber stetig steigt. Beim Ankauf von Wald muß aber nicht bloß allein der mit der engsten Gegenwart rechnende Finanzmann, sondern auch der weiterblickende Volkswirtschaftler zum Worte kommen, da verschiedene Momente zu würdigen sind und auch die indirekten Vorteile mit in die Wagschale fallen. Kantone, welche eine zielbewußte Staatswaldpolitik durchgeführt haben, waren und sind gut beraten und dies drückt sich auch nach einer gewissen Periode in den Reinerträgen aus, wobei neben der Verzinsung selbstverständlich auch die Wertvermehrung als Folge der Holzvorratsänderung zu berücksichtigen ist. Der den Kantonen und dem Bund gehörende Waldbesitz beträgt nur 5 % der gesamten Waldfläche, während Deutschland 33 %, Frankreich 14 %, Oesterreich 12 % und die neuen Balkan- und Oststaaten sogar 16—95 % Staatswaldungen aufweisen.

Im Zusammenhang mit der Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes soll noch kurz der Erwerb des notwendigen Bodens durch die Kantone für Aufforstungen im Einzugsgebiet von Wildbächen gestreift werden. Sollen die Arbeiten rationell durchgeführt und was mindestens so wichtig ist, auch richtig unterhalten werden, so empfiehlt sich womöglich die Durchführung der Aufforstung durch den Kanton, d. h. also Erwerb des Bodens durch denselben. Ist dies aus irgendeinem Grunde nicht angängig oder wünschenswert, so sollte doch die Aufforstung als Bestandteil der Flußverbauung betrachtet und mit derselben durchgeführt und unterhalten werden, ansonst die Ungerechtigkeit entsteht, daß der an der Verbauung nicht interessierte Bodenbesitzer, welcher die Aufforstung unterhalten muß, nur an den Lasten zu tragen hat, ohne auch den Nutzen der Verbauung zu genießen. Verbauung und Aufforstung, welche sich ergänzen müssen, sollten als ein Ganzes betrachtet und auch im gleichen Zusammenhang durchgeführt werden. Wird nicht so vorgegangen, so ist ein mangelhafter Unterhalt der Aufforstung die Folge davon, womit auch den Werken der Verbauung nicht gedient ist.

Meine Herren!

Die Kantone und Gemeinden und, wenn die Zentralisten einmal bei uns die Oberhand gewinnen, vielleicht auch der Bund, sollten durch eine weise Waldsteuerpolitik die Holzproduktion zu fördern suchen. „Holz wächst nur an Holz“, heißt ein etwas drastisches Sprich-

wort, welches andeutet, daß ein gewisser Holzvorrat auf einer Fläche vorhanden sein muß, um einen maximalen Zuwachs dauernd zu erhalten. Wenn auch die Ansichten über die Größe dieses Vorrates noch auseinandergehen, so darf doch angenommen werden, daß eine Holzmasse von zirka 300 m³ per ha nicht zu hoch ist, wobei die oberen Stärkeklassen über 30 cm Brusthöhendurchmesser mit mindestens 50 % der Masse vertreten sein sollten. Wenn nun die Behörden als Steuerwert der öffentlichen Waldungen den geschätzten Verkehrswert annehmen — einen wirklichen Verkehrswert gibt es gar nicht, da diese Waldungen nicht oder nur ausnahmsweise und in kleinen Parzellen in den Handel gelangen — und dabei denselben nach der einfachen Formel berechnen: Holzvorrat X Liquidationswert pro m³, so zwingen diese Behörden den öffentlichen Waldbesitzer im Interesse einer erträglichen Steuerbelastung, den Holzvorrat künstlich tief zu halten, wodurch keine maximale Holzproduktion möglich ist. Es sollte deshalb als Grundlage für die Steuerwertberechnung der Reinertragswert einer mindestens zehnjährigen Periode angenommen werden. Ein weiteres Entgegenkommen durch Besteuerung nur zur Hälfte oder zwei Dritteln dieses berechneten Wertes wäre überall am Platze, da der öffentliche Waldbesitz im Interesse der Allgemeinheit bedeutenden Einschränkungen in den Nutzungen, Verkäufen, Urbarisierungen usw. unterworfen ist. Steuerbelastungen von 50 und mehr Franken per ha sind nicht dazu angetan, größere Holzvorräte anzustreben. Im Gegenteil, solche Steuern führen zu einer möglichsten Reduktion der Umtriebszeit und des Vorrates.

Das Ziel der Forstwirtschaft ist aber nicht erschöpft durch eine vermehrte Produktion an wertvollem Holz, sondern es muß unser Bestreben sein, diese Produktion auch rationell und in finanziell richtiger Art zu verwerten. Die Kantone müssen deshalb für die Holzausformung und für den Verkauf begleitende Vorschriften aufstellen, damit die noch gebräuchlichen, oft gar nicht handelsüblichen Dimensionen verschwinden und auch die Verkaufsbedingungen etwas einheitlicher gestaltet werden. In dieser Beziehung glauben wir nun einen schönen Schritt vorwärts zu kommen durch Einführung einer einheitlichen Holzklassifikation und wir durften heute vormittag über dieses Thema ein sehr instruktives und den ganzen Fragenkomplex erschöpfend behandelndes Referat von Herrn Oberförster Bavier, Sekretär der forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz, anhören. Gerade durch die Tätigkeit dieser Zentralstelle, welche im Jahre 1917 durch den Schweizerischen Forstverein gegründet wurde, haben wir in den letzten Jahren in der kommerziell richtigen Verwertung unserer Waldprodukte bedeutende Fortschritte erzielt und der schweizerische Waldbesitz darf deshalb dieser Institution dankbar sein und auch volles Vertrauen entgegenbringen. Es wird nun Sache der Kantone sein, diese einheitliche Holz-

Klassifikation zur Durchführung zu bringen, wobei es wohl nichts schaden dürfte, für alte eingelebte Nsancen ein nicht allzu langes Uebergangsstadium zu schaffen, ansonst es gleich gehen könnte wie bei der Einführung des Metermaßes, wo in sonst fortschrittlich sein wollenden Kantonen jetzt noch, also nach 50jährigem Bestehen des Gesetzes, in gewissen Gegenden Brennholzscheiter mit zwei, drei und sogar vier Fuß Länge zu treffen sind, und zwar nicht bloß für den Eigenbedarf, sondern auch für den Handel.

Nachdem ich einige Gebiete gestreift habe, wo es Sache der Kantone ist im Sinne der Förderung der Holzproduktion einzugreifen, möchte ich noch einige spezielle Aufgaben des Bundes erwähnen, ohne hier wegen Zeitmangel auf die Details einzugehen. Vorerst darf festgestellt werden, daß die eidgenössischen Forstgesetze von 1876 und 1902 zweifellos bis heute schon sehr wohlthätig gewirkt haben und daß das Gesetz von 1902 bei sinngemäßer Anwendung noch eine längere Frist der weitem Entwicklung des schweizerischen Forstwesens dienen kann, wenn die Ungunst der Zeit eine Gesetzesrevision hinauschieben sollte. In der Jubiläumsschrift der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen sind die Leistungen des Bundes auf forstwirtschaftlichem Gebiete im Detail dargestellt und ich möchte nur die Feststellung erwähnen, daß während der Periode 1876/1925 die Beiträge an Försterbesoldungen, Aufforstungs- und Verbauungsprojekte, Waldwege und Forstkurse allein rund 36 Millionen Franken betragen. Ohne diese kräftige finanzielle Unterstützung durch den Bund wären wir in den letzten fünf Dezennien in der schweizerischen Forstwirtschaft nicht so weit gekommen, und wir haben deshalb allen Grund, dies anzuerkennen und dafür dankbar zu sein.

Wir anerkennen aber auch die Leistungen des Bundes zur Förderung der Forstwissenschaften, wie Ausbau der *Eidgenössischen Forstschule* und der *Forstlichen Versuchsanstalt*, glauben aber, daß auch hier Stillstand Rückschritt bedeuten würde, und daß darum vermehrte Mittel für den Betrieb dieser Anstalten bereitgestellt werden müssen. Als wesentlichen Fortschritt in dieser Beziehung deuten wir die Schaffung des forstlichen Lehrreviers in Albisrieden für die Forstschule und wünschen dabei, daß die Hoffnungen der Forstwissenschaftler und Forstwirtschaftler, welche an dasselbe geknüpft werden, sich voll erfüllen mögen.

Da durch die forstliche Versuchsanstalt unumstößliche Beweise für die Wichtigkeit der Herkunft des Samens für das Gedeihen von Waldkulturen in höheren Lagen erbracht wurde, ist die *Gewinnung von geeignetem Samen* durch den Bund zu fördern, sei es durch Errichtung einer eigenen Waldsamenkanganstalt, sei es durch Unterstützung diesbezüglicher Bestrebungen der Kantone oder einzelner Waldbesitzer.

Wenn aber unser Forstwesen im Sinne der Produktionssteigerung gefördert werden soll, so müssen wir auf breiterer Basis als heute, das

Verständnis für den Wald und seine Pflege, die Bedeutung einer intensiven Wirtschaft der Allgemeinheit vermitteln und ins Volk hinaustragen. Mit dem Diktieren allein kommen wir bei unserem sehr demokratisch eingestellten Volk nicht weit. Aufklärung ist dringend notwendig und die langjährigen Erfahrungen in unserem vielgestaltigen Leben der Schweiz haben bewiesen, daß manche wichtige, dem amtlichen Organismus obliegende Aufgabe nur dann bestmöglichst gelöst werden kann, wenn den Behörden auch private Vereinigungen unterstützend und ergänzend zur Seite treten. Als solche Vereinigungen erwähne ich in erster Linie den Schweizerischen Forstverein, in welchem von jeher nicht bloß die Fachleute, sondern weitere einsichtige Freunde des Waldes aus allen Ständen vertreten waren und sind, um gemeinsam diesen wichtigen Zweig unserer Volkswirtschaft zu pflegen und an der sachlichen Aufklärung von Volk und Behörden zu arbeiten. Der allen Kantonsregierungen zugestellten Broschüre „Wichtigere Verhandlungen und Beschlüsse des Schweizerischen Forstvereins, 1843—1927“ kann entnommen werden, was der Verein bisher geleistet hat und wie er weiterhin zu arbeiten gedenkt.

Da aber für diese Aufklärungsarbeit bedeutende Mittel erforderlich sind, hat sich das Ständige Komitee des Schweizerischen Forstvereins vor einiger Zeit, vorerst an die Regierungen der deutschsprechenden Kantone und im Zusammenhang mit einer bevorstehenden neuen größeren Publikation „Unser Wald“, um regelmäßige finanzielle Unterstützung unserer Bestrebungen gewandt und es freut mich, hier feststellen zu können und ich danke dafür herzlich, daß wir bereits bei einer größeren Zahl von Kantonen volles Verständnis gefunden haben und ich hoffe gerne, daß in den noch nicht erledigten, wenigen Fällen das gleiche Wohlwollen unseren Bestrebungen gegenüber walten möge.

Außer dem Forstverein ist auch der Schweizerische Unterforsterverband im Sinne der Aufklärung unseres Volkes über die materiellen und ideellen Werte des Waldes tätig, und es ist deshalb auch hier eine Unterstützung am Platze.

Entsprechend der modernen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens erhalten die Verbände, je länger je mehr, größere Bedeutung. So ist auch auf dem Gebiete des Forstwesens zu konstatieren, daß wir den Schweizerischen Waldwirtschaftsverband mit der forstwirtschaftlichen Zentralstelle in Solothurn, der nun auf eine zehnjährige, sehr ersprießliche Tätigkeit zurückblicken kann, und dessen kantonale Sektionen, nicht mehr missen möchten. Die Verbände sind mehr auf kommerziellen Gebiete tätig und da der größte Teil des schweizerischen Waldes sich in öffentlichen Händen befindet, erntet den Erfolg der Verbandstätigkeit in erster Linie die Allgemeinheit und es ist darum durchaus gerechtfertigt, daß das forstliche Verbandswesen durch Bund und Kantone finanziell gefördert wird.

Die Bundesbeiträge an diese drei genannten Vereinigungen sind aber trotz eingetretener Geldentwertung und der vermehrten Tätigkeit seit längerer Zeit ungefähr mit rund Fr. 14,000 gleich geblieben. Ich möchte deshalb als Sprecher der genannten, im Dienste der schweizerischen Forstwirtschaft tätigen Gesellschaften wünschen, daß bei Gelegenheit eine zeitgemäße Erhöhung dieser Beiträge stattfinde. Dies ist um so eher am Platze, als das landwirtschaftliche Vereinswesen jetzt schon Beiträge von zirka Fr. 120,000 erhält und die rührigen Landwirte in ihrem neuen Entwurf über die Revision des „Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund“ einen Anspruch auf Subventionierung des Vereinswesens im doppelten Betrage erheben. Wenn wir auch dem noch weniger ausgebildeten forstlichen Vereins- und Verbandswesen nicht die gleiche Bedeutung zumessen dürfen, so scheint uns eine Verdoppelung des bisherigen Beitrages durchaus gerechtfertigt zu sein.

Meine Herren!

Bei Behandlung der Frage der Produktionssteigerung der schweizerischen Waldungen müssen wir uns klar sein, daß eine vermehrte Förderung ohne einen gewissen Ausbau des Subventionswesens in Bund und Kantonen nicht zu erreichen sein wird, wobei ich aber ausdrücklich feststelle, daß auch andere Maßnahmen waldbaulicher Art, wie z. B. Abkehr von der Kahlschlagwirtschaft und Behandlung unserer Waldungen auf naturgemäßer Basis unter richtiger Ausnützung der im Boden, im Bestand und in der Atmosphäre vorhandenen Produktionskräfte; Regelung der Waldweide und damit im Zusammenhang Verkürzung der Umtriebszeit unserer ausgedehnten Gebirgswaldungen, welche durch den Weidgang stark belastet sind usw., in entscheidender Weise an der Erreichung des Zieles mithelfen müssen. Aber der Ausbau des Subventionswesens wird viel dazu beitragen, den aufgestellten Forderungen Stoßkraft zu verleihen. Alle unsere Vorschläge dienen direkt oder indirekt der Produktion. Alle Aufwendungen, die Bund und Kanton zur Hebung der Volkswirtschaft machen, sind produktiv und auch der Wald wird diese Aufwendungen durch erhöhte Produktion reichlich zurückzahlen. Die Zeitverhältnisse sind nicht günstig, um Bund und Kantonen erhöhte Lasten zuzumuten, denn überall ertönt der Ruf nach Sparsamkeit. Aber wohl darin sind wir einig, daß der Abbau in den unproduktiven und nicht in den produktiven Auslagen gesucht werden muß.

Ich bin am Schlusse meines Referates angelangt und fasse meine Ausführungen kurz in folgenden Sätzen zusammen:

1. Die jährliche Holzproduktion der zirka 977,000 ha messenden schweizerischen Waldungen mit rund 2,8 Millionen m³ genügt nicht zur Versorgung des Landes und es müssen noch rund 1 Million m³ in einem Werte von 40 Millionen Franken eingeführt werden. Eine Vermehrung

der inländischen Holzproduktion ist deshalb geboten, liegt im Interesse der Festigung unserer wirtschaftlichen Unabhängigkeit und ist durch eine intensivere Bewirtschaftung unserer Waldungen auch möglich.

Es sind deshalb bei Erhaltung und Mehrung der Bodengüte gesunde und widerstandsfähige Bestände unter Berücksichtigung aller geeigneten Holzarten zu erziehen, welche nachhaltig größte Erträge an wertvollem Holz produzieren, und zwar unter steter Wahrung der Schutzwirkungen des Waldes.

2. Da die Forsteinrichtung als Grundlage für Feststellung der Maßnahmen zur Förderung der Holzproduktion dient und diese Arbeiten noch vielerorts im Rückstande sind, ist es ein dringendes Bedürfnis, daß die Kantone, eventuell unter Belastung der direkt interessierten Waldbesitzer, die Wirtschaftsplanarbeiten fördern.

Als Ergänzung zum Wirtschaftsplan und um sich über den Grad der Wirtschaftlichkeit der Forstbetriebe ein klares Urteil bilden zu können, ist die Führung getrennter Buchhaltungen über die Forstbetriebe notwendig.

3. Die Errichtung von Forstreserbekassen befreit die Wirtschaft von den Fesseln der momentanen Marktlage und ermöglicht eine kaufmännisch richtige Bewirtschaftung der Waldungen.

4. Zur Ausschließung der noch vorhandenen Holzreserven in den abgelegenen Gegenden und zur Erhöhung der Produktionsfähigkeit des Bodens auch in diesen bisher extensiv bewirtschafteten Waldungen ist ein weiterer Ausbau ständiger Holztransporteinrichtungen notwendig. Die im eidgenössischen Forstgesetz von 1902 vorgesehenen Bundesbeiträge an solche Einrichtungen von maximal 20 % sind auf maximal 40 % zu erhöhen, wobei eine Abstufung nach den örtlichen Verhältnissen und der Rentabilität der Anlage einzutreten hätte. An den Bundesbeitrag sollte die Bedingung einer entsprechenden kantonalen Leistung geknüpft werden.

5. Die Durchführung einer allorts anzustrebenden naturgemäßen Waldwirtschaft mit gesteigertem Holzzuwachs und die Förderung der Forsteinrichtung bedingt in einigen Kantonen eine gewisse Vermehrung des Forstbeamtenpersonals. Die eintretenden Mehrausgaben sind produktiver Art und können deshalb zum Teil den interessierten Waldbesitzern zugemutet werden. Eine Reorganisation im Forstverwaltungsdienst mit zweckmäßiger Arbeitszuteilung ist wünschenswert.

6. Eine Vermehrung des öffentlichen Waldbesitzes liegt im Interesse einer Produktionssteigerung und bedeutet auch eine gute Kapitalanlage und vorsorgliche Vermögensreserve für Staat und Gemeinde.

7. Eine weise Waldsteuerepolitik durch Kanton und Gemeinden gestattet dem Waldbesitzer die Erziehung des notwendigen Holzvorrates, um eine maximale und nachhaltige Zuwachsausleistung und Holzproduktion zu erreichen.

8. Durch eine bessere, rationellere Sortierung und Verwertung der Waldprodukte kann der Reinertrag der Waldungen wesentlich erhöht werden.

9. Der Förderung der Forstwissenschaften, wie Ausbau der Eidgenössischen Forstschule und der Forstlichen Versuchsanstalt, Studienreisen, Vortragszyklen usw., wie auch der Beschaffung von geeignetem Samen für Aufforstungen in höheren Lagen soll auch in Zukunft durch den Bund volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

10. Die Vereine und Verbände, welche der forstlichen Aufklärung und Belehrung dienen, sind durch den Bund und die Kantone finanziell zu unterstützen.

Ich bin mir wohl bewußt, daß die Behandlung des weitreichenden Themas nicht erschöpfend ist und in der kurzen Zeit auch nicht sein konnte. Ich hoffe aber doch gerne, einige Gedanken, die von besseren Kennern unserer Forst- und Volkswirtschaft schon früher erwähnt wurden, vielleicht etwas subjektiv gefärbt, Ihnen übermittelt zu haben. Mögen Sie die aufgeworfenen, teils ausführlich behandelten, teils kurz gestreiften oder sogar nur angetönten Fragen einer weitem Prüfung in späteren Konferenzen als wert erachten.

Sie, hochverehrte Herren Regierungsräte, wie wir Forstleute auch, arbeiten am Gedeihen unserer schweizerischen Forstwirtschaft und wir wollen hoffen, daß es hier, wie in der gesamten schweizerischen Volkswirtschaft vorwärts und aufwärts gehen möge. Ich schließe mit dem alten und schlichten und ewig wahren Spruch :

Den Wald zu pflegen,
Bringt allen Segen!

Amerika und der Holzvorrat der Erde.

Ein Zirkular des Landwirtschaftsdepartements der Vereinigten Staaten Nordamerikas vom Januar 1928, verfaßt von Raphael Zon und William Sparhawk, gibt Aufschlüsse über die Produktion und den Verbrauch an Holz, die auch für die schweizerischen Forstwirte einiges Interesse bieten dürften; wir bringen solche nachstehend im Auszug.

Die Waldfläche der Vereinigten Staaten beträgt 730,000 Quadratmeilen, wovon 150,000 im öffentlichen Besitz auf Nutzholz bewirtschaftet werden. Die übrigen 580,000 Quadratmeilen befinden sich in Privatbesitz. Sie beschäftigen mehr als 1 Million Menschen und liefern jährlich Urprodukte im Wert von 2 Milliarden Dollars. Nebst der Deckung des eigenen Bedarfes versehen sie andere Länder mit Holz und sonstigen Waldprodukten im Wert von 200 Millionen Dollars. Leider wird nur ein